

Satzung

für den Kindergarten der Gemeinde Grabenstätt

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Grabenstätt mit Sitz in Erlstätt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs des Kindergartens der Gemeinde Grabenstätt ist Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

§ 2

Der Kindergarten der Gemeinde Grabenstätt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Kindergartens der Gemeinde Grabenstätt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Grabenstätt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.
- (2) Die Gemeinde Grabenstätt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens der Gemeinde Grabenstätt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihr eingesetztes Kapital (Investitionskostenanteil) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabenstätt, den 16. Juli 2003
Gemeinde Grabenstätt
gez. Schützinger
1. Bürgermeister